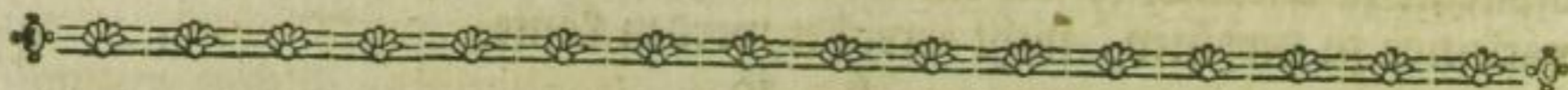


der Fischerey, Hütung, Holzung und in der Tabelle aufgeführten Vertiz-
nenzien und Quantität derselben, der Ertrag eines jeden Hofes nach Ab-
zug der darauf haftenden Onerum, zu sehen seyn muß, und letzters wird
ein Vacuum gelassen, worin die auszuschreibende Anlagen auf jeden Ho-
fe einzutragen ist. Sämtliche Protocolla und Tabellen aller Kreisdör-
fer legen nun den Grund der einzurichtenden Classification und darnach
zu regulirenden Anlage. Hierauf ist, nach einem sechsjährigen Durch-
schnitt von allen vorgefallenen Ausgaben, auszurechnen, was die Kreis-
casse nöthig hat, und daher die in 6 Jahren vorgefallene Ordinaria und
Extraordinaria zusammen zu rechnen, und mit 6 zu dividiren sind. Die
alsdann herauskommende Fraction machet den Etat aus, was in dem
folgenden Jahre vom Kreise aufzubringen sey.

Wann auf solche Weise derselbe gemacht ist, so kann nach dem Er-
trage der Dorfschaften, die auf jedes Dorf zu regulirende Summe leicht
ausgerechnet, und solches eben so auf jeden Hof nach dessen Ertrag das
Specialcontingent subrepartiret werden. Hiernächst aber ist zu beobach-
ten, daß das Contingent, so die Müller, Krüger, Schmide, Hirten
und Handwercker aufbringen müssen, zuförderst von dem Ertrage des
ganzen Dorfes abgezogen werde, als deren Contingent denen Hufenern
und Cossäthen zu Hülfe kommt.



Dritter Abschnitt.

Von der churmärkischen Landes-Quotisation überhaupt.

§. 1.

Von der
dreyfachen
landesquo-
tisation.

Bevor die Principia Regulativa der Anlage und Contributionsein-
richtung eines jeden churmärkischen Kreises insbesondere abgehan-
delt werden, ist erstlich eine Nachricht von der Generallandesquo-
tisation zu geben, und zwar

- a) Von der Quotisation des Ritterschafts Corporis der Chur-
und Neumark excl. der Städte.
- b) Von der Quotisation des Ritterschafts- und Städte-Corpo-
ris zusammen.
- c) Von der Quotisation des Ritterschafts-Corporis der churmär-
kischen Kreise unter sich allein.

§. 2.